



# Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske lojpeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,  
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 24, Nummer 3, Peitz, den 25.03.2015

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Amt Peitz

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,  
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

**Redaktion:** Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

**Druck und Verlag:**

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lojpeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.100 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 41,65 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### **Amt Peitz**

Auslegung Bodenrichtwerte	Seite 2
Festsetzungen der Gewässerunterhaltungsumlagen für das Kalenderjahr 2015:	
der Gemeinde Drachhausen	Seite 2
der Gemeinde Drehnow	Seite 2
der Gemeinde Heinersbrück	Seite 3
der Gemeinde Jänschwalde	Seite 3
der Gemeinde Tauer	Seite 3
der Gemeinde Teichland	Seite 3
der Gemeinde Turnow-Preilack	Seite 4

#### **Gemeinde Drachhausen**

Haushaltssatzung 2015	Seite 4
-----------------------	---------

#### **Gemeinde Teichland**

Hauptsatzung	Seite 5
Einwohnerbeteiligungssatzung	Seite 6
Geschäftsordnung	Seite 7

#### **Stadt Peitz**

Hauptsatzung	Seite 10
Vergaberichtlinie	Seite 11
Haushaltssatzung 2015	Seite 12

### Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden	Seite 13
Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Heinersbrück	Seite 13
Mitgliederversammlung Jagdgenossenschaft Preilack	Seite 13
Mitgliederversammlung Jagdgenossenschaft Drewitz	Seite 13
Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Turnow	Seite 14
Genossenschaftsversammlung Jagdgenossenschaft Drachhausen	Seite 14
Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Peitz	Seite 14
Sitzungstermine	Seite 14
Beschlüsse der Gemeindevertretungen	Seite 15
Sprechstunden der Bürgermeister	Seite 16

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Auslegung neue Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Landkreisen Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz hat in seinen Beratungen am 04. und 11.02.2015 insgesamt 670 zonale Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie 30 zonale Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke zum Stichtag 31.12.2014 beschlossen.

**Vom 16. März 2015 bis 15. April 2015** liegen Auszüge aus der digitalen Bodenrichtwertkarte und Listen mit Bodenrichtwerten zum Stichtag 31.12.2014 in den Bau- oder Liegenschaftsämtern der Städte, Gemeinden und Ämter während der Sprechzeiten öffentlich aus. Die Auszüge und Listen beziehen sich auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

**Auslegung im Amt Peitz, Schulstr. 6 in 03185 Peitz im Bürgerbüro**

Mo. und Mi. 09:00 - 15:30 Uhr

Di. und Do. 09:00 - 18:00 Uhr

Fr. 09:00 - 12:00 Uhr

jeden 2. und 4.

Sa. im Monat 09:00 - 12:00 Uhr

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ab sofort während der Sprechzeiten in die digitale Bodenrichtwertkarte Einsicht zu nehmen oder Auskünfte zu den Bodenrichtwerten in mündlicher oder schriftlicher Form zu erhalten.

Die Geschäftsstelle befindet sich beim Fachbereich Kataster und Vermessung des Landkreises Spree-Neiße im Landesgerichts- und Behördenzentrum Südeck, Vom-Stein-Straße 30, 03050 Cottbus. Telefonisch ist diese zu den Sprechzeiten unter 0355 49 91 22 47 zu erreichen.

Sprechzeiten:

Dienstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, sich gebührenfrei im Internet unter

<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>

über die im Land Brandenburg beschlossenen Bodenrichtwerte zu informieren.

Peitz, den 13.03.2015

*E. Hölzner*  
Amtdirektorin

### Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage

#### der Gemeinde Drachhausen für das Kalenderjahr 2015 Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Drachhausen hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Drachhausen zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 07.12.2012 den **Umlagesatz auf 0,00068 Euro festgesetzt.**

**Dieser Umlagesatz gilt unverändert für das Jahr 2015.**

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen neuen Bescheid zur Gewässerumlage.

Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasterliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

Die Gewässerunterhaltungsumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Drachhausen zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2015 fällig.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen.

Peitz, den 24.02.2015

*E. Hölzner*  
Amtdirektorin

### Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage

#### der Gemeinde Drehnow für das Kalenderjahr 2015 Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Drehnow hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Drehnow zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 11.12.2012 **den Umlagesatz auf 0,00068 Euro festgesetzt.**

**Dieser Umlagesatz gilt unverändert für das Jahr 2015.**

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen neuen Bescheid zur Gewässerumlage.

Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasterliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

Die Gewässerunterhaltungsumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Drehnow zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2015 fällig.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen.

Peitz, den 24.02.2015

*E. Hölzner*  
Amtdirektorin

## Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage

### der Gemeinde Heinersbrück für das Kalenderjahr 2015 Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Heinersbrück hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Heinersbrück zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 13.12.2012 den **Umlagesatz auf 0,00068 Euro festgesetzt.**

**Dieser Umlagesatz gilt unverändert für das Jahr 2015.**

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen neuen Bescheid zur Gewässerumlage.

Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasterliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

Die Gewässerunterhaltungsumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Heinersbrück zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2015 fällig.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen.

Peitz, den 24.02.2015

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

## Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage

### der Gemeinde Jänschwalde für das Kalenderjahr 2015 Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Jänschwalde hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Jänschwalde zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 15.11.2012 den **Umlagesatz auf 0,00068 Euro festgesetzt.**

**Dieser Umlagesatz gilt unverändert für das Jahr 2015.**

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen neuen Bescheid zur Gewässerumlage.

Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasterliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

gepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

Die Gewässerunterhaltungsumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Jänschwalde zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2015 fällig.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen.

Peitz, den 24.02.2015

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

## Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage

### der Gemeinde Tauer für das Kalenderjahr 2015 Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Heinersbrück hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Tauer zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 22.11.2012 den **Umlagesatz auf 0,00068 Euro festgesetzt.**

**Dieser Umlagesatz gilt unverändert für das Jahr 2015.**

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen neuen Bescheid zur Gewässerumlage.

Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasterliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

Die Gewässerunterhaltungsumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Heinersbrück zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2015 fällig.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen.

Peitz, den 24.02.2015

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

## Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage

### der Gemeinde Teichland für das Kalenderjahr 2015 Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Teichland hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Teichland zur Umlage der an den

Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 11.12.2012 den **Umlagesatz auf 0,00068 Euro festgesetzt.**

**Dieser Umlagesatz gilt unverändert für das Jahr 2015.**

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen neuen Bescheid zur Gewässerumlage.

Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasterliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

Die Gewässerunterhaltungsumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Teichland zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2015 fällig.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen.

Peitz, den 24.02.2015

*E. Hölzner*  
 Amtsdirektorin

## Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage

### der Gemeinde Turnow-Preilack für das Kalenderjahr 2015 Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 30.11.2012 den **Umlagesatz auf 0,00068 Euro festgesetzt.**

**Dieser Umlagesatz gilt unverändert für das Jahr 2015.**

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen neuen Bescheid zur Gewässerumlage.

Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasterliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

Die Gewässerunterhaltungsumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2015 fällig.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen.

Peitz, den 24.02.2015

*E. Hölzner*  
 Amtsdirektorin

## Gemeinde Drachhausen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Drachhausen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.02.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der |               |
| ordentlichen Erträge auf                        | 1.039.000 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf                   | 1.150.400 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf                   | 0 EUR         |
| außerordentlichen Aufwendungen auf              | 0 EUR         |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der   |               |
| Einzahlungen auf                                | 1.030.300 EUR |
| Auszahlungen auf                                | 1.081.300 EUR |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

- |   |               |
|---|---------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit |               |
| auf   | 976.700 EUR   |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit |               |
| auf   | 1.039.300 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit      |               |
| auf   | 53.600 EUR    |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit      |               |
| auf   | 22.000 EUR    |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit     |               |
| auf   | 0 EUR         |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit     |               |
| auf   | 20.000 EUR    |
| Einzahlungen aus der Auflösung von              |               |
| Liquiditätsreserven                             | 0 EUR         |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven             | 0 EUR         |
- festgesetzt.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2015 in Höhe von 0 EUR festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 270 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 379 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 300 v.H. |

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
  - a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 10.000 EUR entsteht.
  - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 19.02.2015

*E. Hölzner*  
 Amtsdirektorin

- Siegel-

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

*E. Hölzner*  
 Amtsdirektorin

## Gemeinde Teichland

### Hauptsatzung der Gemeinde Teichland

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland in ihrer Sitzung am 10.03.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name und Lage der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Teichland (sorbisch/wendisch: Gatojce).
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Peitz.
- (3) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen Einwohner im Rahmen des Sorben (Wenden) Gesetzes. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortstafeln erfolgt schrittweise in deutscher und niedersorbischer Sprache.

#### § 2

##### Wappen und Flagge der Gemeinde Teichland

- (1) Die Gemeinde Teichland führt ein Wappen und eine Flagge.
- (2) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „Unter schwarzem Schildhaupt, belegt mit drei goldenen Dornenfäden, in Gold drei schwarze, aus einem blauen Wellenschildfuß wachsende Rohrkolben mit grünen Stengeln und Blättern“.
- (3) Die Flagge der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „Dreistreifig Blau-Gelb-Blau (Blau-Gold-Blau) im Verhältnis 1:4:1 mit Wappen im Mittelstreifen“.

#### § 3

##### Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde

Teichland ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Ortsbegehungen
5. Bürgermeistersprechstunde

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohner in anderer Form erfolgen.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Teichland näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

#### § 4

##### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde und im Amt Peitz.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Beruf und ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden. Auf Anfrage informiert der Bürgermeister oder Amtsdirektor über diese Angaben.
- (4) Die Mitteilungspflicht gilt für auch die Ortsvorsteher, sofern diese nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind.

#### § 5

##### Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung in den in § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden im Amt Peitz/Sitzungsdienst, Schulstraße 6 in Peitz, wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens ein Exemplar der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

#### § 6

##### Gemeindevertretung

(1) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Teichland getroffen.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 62 BbgKVerf auf Vorschlag des Amtsdirektors über die Einstellung und Ent-

lassung von Angestellten der Gemeinde Teichland ab der Vergütungsgruppe EG 9 und S 10 TvÖD.

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände sowie über die Beschaffung und Vergaben ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro. Wird bei diesen Angelegenheiten die Wertgrenze von 10.000 Euro unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

## § 7

### Stellvertretung des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung bestellt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

## § 8

### Bildung von Ortsteilen

(1) In der Gemeinde bestehen die Ortsteile Bärenbrück (sorbisch/wendisch: Barbuk), Maust (sorbisch/wendisch: Hus) und Neuendorf (sorbisch/wendisch: Nowa Wjas) in den Grenzen der Gemarkung Teichland.

(2) In den Ortsteilen wird jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar nach den Bestimmungen über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg gewählt.

(3) Der Ortsvorsteher ist vor Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben im Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtliche Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen im Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.

## § 9

### Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Teichland, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, Bekanntmachung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Dienstzeiten im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in Peitz ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit dem Bekanntmachungsinhalt zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

OT Bärenbrück, Dorfstraße 31 A, am Gemeindezentrum

OT Maust, Mauster Dorfstraße 21, vor dem Gemeindezentrum

OT Neuendorf, Cottbuser Straße 1, vor dem Kitagebäude

(5) Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Flächennutzungspläne und für Verordnungen der Gemeinde.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Teichland, beschlossen von der Gemeindevertretung am 07.07.2009, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Teichland, beschlossen von der Gemeindevertretung am 26.07.2011 sowie die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Teichland, beschlossen von der Gemeindevertretung am 30.08.2011, außer Kraft.

Peitz, den 11.03.2015

*Elvira Hölzner*  
Amtsdirektorin

- Siegel -

## Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Teichland

### (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund von §§ 3 und 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) und § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Teichland, hat die Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am 11.03.2015 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Teichland (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Teichland aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

## § 2

### Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor bzw. Amtsleiter zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 40 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung/ Bürgermeister oder den Amtsdirektor bzw. Amtsleiter. Kann eine Frage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Besteht zu Fragen/Themen weiterer Klärungs- oder Diskussionsbedarf, so ist darüber in einer der nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung zu beraten.

### § 3

#### Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde Teichland durchgeführt werden.

(2) Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person, in der Regel der ehrenamtliche Bürgermeister, leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

(3) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Anträge und Ergebnisse von Abstimmungen sowie wesentliche Anfragen und Hinweise an die Gemeindevertretung und das Amt sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Bürgermeister zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

### § 4

#### Einwohnerbefragungen

(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Teichland, die alle Einwohner der Gemeinde gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich. Sie muss in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Antwort erfolgt auf einem amtlichen Vordruck durch Ankreuzen des mit JA oder NEIN gekennzeichneten Kästchens, und zwar durch Rückantwortbrief oder durch Abgabe der Erklärung in den dafür benannten Stellen.

Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn

- kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
- der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen versehen ist,
- die Antwort nicht eigenhändig unterschrieben ist,
- die Antwort nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

Der Zeitraum der Einwohnerbefragung ist festzulegen. Er soll nicht in Verbindung zu allgemeinen politischen Wahlen oder Abstimmungen stehen.

(2) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis werden gemäß Hauptsatzung § 9 Abs. 2 öffentlich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Es soll in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden. Eine Einwohnerbefragung über Gegenstände des § 15 Abs. 3 BbgKVerf ist unzulässig.

### § 5

#### Ortsbegehungen

(1) Die Ortsbegehung ist eine ortsteilbezogene, öffentliche Form der Einwohnerbeteiligung. Zu den Ortsbegehungen werden bestimmte Örtlichkeiten (Gebäude, öffentliche Einrichtungen, Anlagen Straßen o. ä.) des Ortsteils aufgesucht, um die die Örtlichkeit betreffenden Angelegenheiten zu erörtern. Die Ortsbegehung endet mit der zusammenfassenden Darstellung des Ergebnisses durch den ehrenamtlichen Bürgermeister oder Ortsvorsteher.

(2) Jeder Einwohner des Ortsteils kann an der Ortsbegehung teilnehmen. Er kann im Vorfeld oder zum Zeitpunkt der Ortsbegehung Vorschläge zum Aufsuchen bestimmter Örtlichkeiten unterbreiten. Die Vorschläge sind zu begründen. Über die Aufnahme von Vorschlägen in den Besichtigungsplan, die erst zu Beginn oder während der Ortsbegehung gestellt werden, entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister oder Ortsvorsteher.

(3) Die Gemeindevertretung legt den Termin für die Ortsbegehung fest. Zeit, Ort des Beginns und der vorläufige Besichtigungsplan werden in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde bzw. des Ortsteils gemäß Hauptsatzung § 9 Abs. 4 öffentlich bekannt gemacht.

### § 6

#### Bürgermeistersprechstunde

Der Bürgermeister führt einmal monatlich in jedem Ortsteil eine Bürgermeistersprechstunde durch. Die Einwohner der Gemeinde haben damit regelmäßig die Möglichkeit, in der Sprechstunde Fragen und Anregungen zu Angelegenheiten der Gemeinde an den Bürgermeister heranzutragen und Auskunft zu erhalten.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einwohnerbeteiligungssatzung, beschlossen am 07.07.2009, außer Kraft.

Peitz, den 11.03.2015

*Elvira Hölzner*  
Amtsdirektorin

- Siegel -

## Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Teichland

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) hat die Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am 11.03.2015 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

### § 1

#### Mitglieder der Gemeindevertretung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden oder das Amt Peitz/ Sitzungsdienst zu benachrichtigen.

### § 2

#### Einberufung der Gemeindevertretung

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein.

(2) Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.

(3) In dringenden Angelegenheiten (vereinfachte Einberufung, in Eilfällen) ist die Einladung am 3. Tag vor der Sitzung zur Post

zu geben. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen kann die Einladung bis 24 Stunden vor einer Sitzung erfolgen. Die Dringlichkeit ist jeweils in der Ladung zu begründen.

(4) Der Einladung sind außer der Tagesordnung etwaige Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen können Vorlagen auch in der Sitzung nachgereicht werden.

### § 3

#### Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest.

(2) In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Tag der Sitzung

a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder

b) vom Hauptverwaltungsbeamten dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(3) Beratungsgegenstände, die nicht fristgerecht zur Aufnahme in die Tagesordnung eingereicht wurden, sind in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um eine dringende Angelegenheit.

(4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet, wenn ansonsten ein Eilbeschluss zu fassen wäre oder um einen Nachteil von der Gemeinde abzuwenden.

### § 4

#### Zuhörer

(1) Am öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an der Beratung zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung auch nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

### § 5

#### Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach gemäß der Hauptsatzung und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Teichland durchzuführende Einwohnerfragestunde findet am Anfang des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

### § 6

#### Anfragen der Gemeindevertreter

(1) Die Gemeindevertreter können Anfragen zur Tagesordnung in der Sitzung an den Amtsdirektor bzw. Amtsleiter stellen.

(2) Anfragen außerhalb der Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens 08:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Amtsdirektor einzureichen.

(3) Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.

### § 7

#### Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. In der Sitzung handhabt er die Ordnung

und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt ein stellvertretender Bürgermeister an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur und Feststellung der Tagesordnung,
3. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
4. Durchführung der Einwohnerfragestunde,
5. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
6. Informationen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung
7. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
8. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
9. Behandlung der nichtöffentlichen Informationen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung
10. Schließung der Sitzung.

### § 8

#### Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung der Sitzung

(1) Nur der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung muss der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte durch die Entscheidung in der Sache abschließen, verweisen oder ihre Beratung vertagen.

(3) Über Anträge ist sofort abzustimmen. Ein Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4) Nach 22:00 Uhr werden auf Antrag keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt ist abschließend zu behandeln.

(5) Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine neue Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

### § 9

#### Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied der Gemeindevertretung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge, über die in nachstehender Reihenfolge abzustimmen ist:

- a) auf Aufhebung der Sitzung,
- b) auf Vertagung,
- c) auf Verweisung an den Amtsdirektor,
- d) auf Schluss der Aussprache,
- e) auf Schluss der Rednerliste,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,



- g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.  
 h) auf Erweiterung der Tagesordnung,  
 i) auf namentliche Abstimmung,  
 (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied der Gemeindevertretung für oder gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.  
 (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Gemeindevertretung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

### **§ 10 Redeordnung**

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.  
 (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.  
 (3) Dem Amtsdirektor oder dem von ihm beauftragten Amtsleiter ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.  
 (4) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens drei Minuten. Sie kann durch Beschluss der Gemeindevertretung verlängert oder verkürzt werden. Ein Gemeindevertreter darf höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen, Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

### **§ 11 Sitzungsleitung**

- (1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Gemeindevertreter dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Angelegenheit nicht wieder erteilen.  
 (2) Der Vorsitzende kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser die Redezeit überschritten hat, grob unsachliche Ausführungen macht, zu einem Thema redet, das nicht Gegenstand des zu behandelnden Tagesordnungspunktes ist, ohne dass ihm das Wort erteilt wurde. (§ 37 BbgKVerf)  
 (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten grob ungebührlich ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.  
 (4) Ist ein Mitglied der Gemeindevertretung in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, da sein Verhalten den Ablauf der Sitzung stört, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung des Raumes verweisen (Ausschluss von der Sitzung). Ein Ausschluss von der Sitzung ist auch bei einem groben Verstoß möglich, bei besonders schwerwiegendem Fehlverhalten wie z.B. schwere Beleidigung oder Tätlichkeit.

### **§ 12 Abstimmungen**

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag oder Beschlussvorschlag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende die Anzahl der Mitglieder fest, die
- dem Antrag zustimmen,
  - den Antrag ablehnen oder
  - sich der Stimme enthalten.
- Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.  
 (2) Auf Verlangen von einem Mitglied der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung ist

- die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.  
 (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über diese abgestimmt. Danach erfolgt die Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.  
 (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

### **§ 13 Wahlen**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertreter ein aus zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.  
 (2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.  
 (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.  
 (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.  
 (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

### **§ 14 Niederschriften**

- (1) Der Schriftführer ist ein Bediensteter des Amtes Peitz, der vom Amtsdirektor bestimmt wird.  
 (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
  - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
  - c) die Namen der Vertreter der Verwaltung und anderer zugelassener Personen,
  - d) die Tagesordnung,
  - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller,
  - f) den wesentlichen Inhalt der Beratung,
  - g) den Wortlaut der Beschlüsse,
  - h) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
  - i) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - j) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
  - k) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung,
  - l) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.  
 (4) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterschreiben.  
 (5) Die Niederschrift ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.  
 (6) Die Öffentlichkeit wird über die gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung durch Abdruck des Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske <sup>3</sup>opjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ unterrichtet, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter davon abgesehen wird.

**§ 15****Bild- und Tonaufzeichnungen**

(1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

**§ 16****Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Teichland, beschlossen am 17.02.2009, außer Kraft.

Peitz, den 11.03.2015

*Harald Groba*  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

*Elvira Hölzner*  
Amtdirektorin

**Stadt Peitz****Hauptsatzung der Stadt Peitz**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz in ihrer Sitzung am 04.03.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1****Name der Stadt Peitz**

(1) Die Stadt führt den Namen „Peitz“ (sorbisch/wendisch: „Picnjo“). Sie ist amtsangehörige Stadt des Amtes Peitz.

(2) Peitz liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Die Stadt fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen Bürger im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken und Ortstafeln erfolgt schrittweise in deutscher und niedersorbischer Sprache.

**§ 2****Wappen und Flagge der Stadt Peitz**

(1) Die Stadt Peitz führt ein Wappen und eine Flagge.

(2) Das Wappen der Stadt Peitz zeigt: „In Rot eine goldene dreitürmige Burg mit geschlossenem blauen Tor auf grünem Schildfuß; auf dem blauen Spitzdach des Mittelturmes mit goldenem Knäuf ein goldener Vogel, beseitet von den Ziffern 8 und 5; die Seitentürme mit blauen Kuppeldächern, mit goldenen Knäufen und linkshin gewendeten Fahnen“.

(3) Die Flagge der Stadt wird wie folgt beschrieben: „Dreistreifig Rot-Gelb-Rot im Verhältnis 1:4:1 mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen“.

**§ 3****Förmliche Einwohnerbeteiligung**

(1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden
2. Einwohnerversammlungen

3. Einwohnerbefragungen

4. Bürgermeistersprechstunde

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unter- richtung der betroffenen Einwohner in anderer Form erfolgen.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Ein- wohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Peitz näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundes- rechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

**§ 4****Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und sachkundi- ge Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenver- sammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwer- punkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amt Peitz.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Beruf und ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein be- kannt gemacht werden.

Auf Anfrage informiert der Bürgermeister oder Amtdirektor über diese Angaben.

**§ 5****Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordne- tenversammlung werden spätestens sieben Tage vor der Sit- zung in dem in § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung benannten Be- kanntmachungskasten öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Be- lange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzel- ner es erfordern.

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffent- lichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden im Amt Peitz/Sitzungsdienst, Schulstraße 6 in Peitz, wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung sind mindestens zwei Exemplare dieser Be- schlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

**§ 6****Stadtverordnetenversammlung**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Ge- schäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Peitz sofern der Wert 25.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Haupt- ausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die an- sonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

1. Vergaben nach VOB sowie Lieferungen und gewerbliche Dienstleistungen nach VOL und Vergaben von freiberuflichen Leistungen (VOF), einschließlich Planungsleistungen und

- Aufträge an Planungs- und Projektierungsbüros, die einen Wert von 25.000 Euro überschreiten,
2. Beschaffungen, die einen Wert von 25.000 Euro überschreiten,
  3. den Abschluss und die Änderung von Grundstücksgeschäften, die einen Wert von 25.000 Euro überschreiten,
  4. Beraterverträge, die einen Wert von 5.000 Euro überschreiten,
  5. Führung von Rechtsstreiten einschließlich der Inanspruchnahme von Rechtsdienstleistungen, die einen Streitwert von 5.000 Euro überschreiten,
  6. Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben, die einen Wert von 1.000 Euro überschreiten.
- (3) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Stadt Peitz getroffen.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 62 BbgKVerf auf Vorschlag des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Angestellten in der Stadt Peitz ab EG 9 TvöD.

## § 7

### Stellvertretung des Bürgermeisters

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.

## § 8

### Hauptausschuss

In der Stadt Peitz wird ein Hauptausschuss gebildet. Weitere Zuständigkeiten des Hauptausschusses werden in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Peitz geregelt.

## § 9

### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Peitz, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske <sup>3</sup>opjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Dienstzeiten im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in Peitz ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Peitz vor dem Rathaus, Markt 1 in Peitz, öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Peitz, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 24.06.2009, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Peitz, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2011, außer Kraft.

Peitz, den 11.03.2015

*Elvira Hölzner*  
Amtsdirektorin

- Siegel -

## Vergaberichtlinie der Stadt Peitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz hat in ihrer Sitzung am 04.03.2015 zur Regelung des Vergabewesens folgende Richtlinie für die Vergabe von Aufträgen beschlossen:

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Regelungen sind auf alle Vergaben von Lieferungen und Leistungen im Sinne der §§ 1 VOL/A, VOB/A, VOF und der Honorarverordnung, die von der Stadt Peitz in Auftrag gegeben werden, anzuwenden.
- 1.2 Sie gelten auch dann, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Stelle zur Verfügung gestellt werden. Die mit der Bewilligung dieser Finanzmittel verbundenen Bedingungen und Auflagen sind zu beachten.
- 1.3 Soweit von Wertgrenzen/Auftragswerten die Rede ist, verstehen diese sich jeweils ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.

### 2. Vergabevorschriften

Für die Vergaben sind neben dieser Vergaberichtlinie folgende Rechtsgrundlagen bindend und in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- die VOB (Verdingungsverordnung für Bauleistungen)
- die VOL (Verdingungsordnung für Leistungen)
- die VOF (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen)
- die Honorarordnung
- das Brandenburger Vergabegesetz und die Durchführungsverordnung

Ergänzende Vorschriften und Runderlasse des Ministeriums des Inneren sind zu beachten.

### 3. Vergabeverfahren

- 3.1 Die Wahl des Vergabeverfahrens richtet sich nach den Bestimmungen der Verdingungsordnung und den nachstehenden Regelungen. Die Vergabe ist in allen Schritten ausreichend schriftlich zu dokumentieren. Die Wahl der Art der Vergabe ist nach sorgfältiger Schätzung des voraussichtlichen Auftragswertes vorzunehmen. Abweichend vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung im Sinne des § 3 VOL/A bzw. VOB/A kann in Abhängigkeit zum geschätzten Auftragswert auch die Vergabeart bestimmt werden.

Bei freihändiger oder beschränkter Ausschreibung sollten in einem angemessenen Umfang die im Gemeinde- bzw. Amtsgebiet ansässigen Betriebe, die die ausgeschriebene Leistung erbringen können, mit aufgefördert werden. Dabei ist der § 6 Abs.1 VOL/A und § 6 VOB/A zu beachten. Der Bieterkreis wird durch die Vergabekommission festgelegt. Um Preisabsprachen zu vermeiden, sollte mindestens eine Firma beteiligt werden, die nicht im Amt Peitz ansässig ist.

3.2. Europaweite Ausschreibungen

Europaweite Ausschreibungen sind bei:

- der VOL/A bei einem Auftragswert von 207.000,00 Euro
- der VOF bei einem Auftragswert von 207.000,00 Euro
- der VOB/B bei einem Auftragswert von 5.186.000,00 Euro

erforderlich.

3.3. Öffentliche Ausschreibung

Aufträge über 1.000.000,00 Euro für den Baubereich sollen öffentlich ausgeschrieben werden.

Eine öffentliche Ausschreibung muss stattfinden, soweit nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände (§ 3 VOL/A bzw. VOB/A) eine Ausnahme rechtfertigen.

3.4 Beschränkte Ausschreibung

Aufträge über 100.000,00 Euro bis 1.000.000,00 Euro sollen aufgrund einer beschränkten Ausschreibung vergeben werden.

Die Zahl der dabei einzuholenden Angebote richtet sich nach Art und Umfang des zu vergebenden Auftrages.

Es sollen in der Regel mindestens 5 Angebote angefordert werden.

3.5 Freihändige Vergabe

Aufträge bis 100.000,00 Euro können ohne Ausschreibung vergeben werden.

Der freihändigen Vergabe muss grundsätzlich eine formlose Preisermittlung mit mindestens 3 Angeboten vorausgehen, die aktenkundig zu machen ist.

Aufträge bis zu 500,- Euro können ohne Ausschreibung im Wege der freihändigen Vergabe vergeben werden, wenn die Preise im angemessenen und ortsüblichen Verhältnis zur Leistung stehen.

3.6 Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden (z. B. Architekten-, Ingenieur- und Rechtsberatungsleistungen) sind grundsätzlich im Wege der freihändigen Vergabe zu übertragen, wenn der Auftragswert unterhalb des EU-Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungsaufträge liegt.

4. Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibungen und beschränkte Ausschreibungen mit öffentlichem Teilnehmerwettbewerb sind auf der vom Ministerium der Innern eingerichteten elektronischen Veröffentlichungsplattform <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de> und als Information auf der Internetseite der Amtes Peitz [www.peitz.de](http://www.peitz.de) zu veröffentlichen.

5. Wertung der Angebote

5.1 Die eingereichten Angebote sind unverzüglich nach dem Eröffnungstermin zu prüfen und zu werten.

5.2 Die Prüfung und Wertung der Angebote sind aktenkundig zu machen.

Es ist ein Preisspiegel anzulegen.

5.3 Die geprüften Angebote sind der Vergabekommission zu übergeben.

6. Vergabekommission

6.1 Die Vergabekommission gibt den für die Entscheidung zuständigen Organen gemäß der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Peitz Empfehlungen. Die fachliche Zuständigkeit für das Zustandekommen der Vergabeentscheidung liegt bei der Auftrag gebenden Stelle. Sie hat die Informationspflicht gegenüber der Vergabekommission.

- 6.2. Ständige Mitglieder der Vergabekommission sind:
- der Leiter des Bauamtes und ein Mitarbeiter der Auftrag gebenden Stelle,
  - ein Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes mit beratender Funktion,
  - je ein Abgeordneter der Fraktionen (CDU, SPD) sowie ein Stellvertreter.

Die Fraktionen benennen ihre Mitglieder gegenüber dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung.

6.3. Die Vergabekommission tritt zusammen, wenn das Auftragsvolumen den Wert von 4.900 Euro (Brutto) überschreitet.

6.4. Der Leiter des Bauamtes leitet die Sitzung der Vergabekommission

7. Vergabeentscheidung

7.1 Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen ist in der Hauptsatzung und in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Peitz geregelt.

7.2 Nachtragsaufträge unterliegen dem gleichen Verfahren wie der Hauptauftrag. Sie werden der Vergabekommission mit der entsprechenden Begründung für die Notwendigkeit des Nachtrags vorgelegt.

8. Auftragserteilung

8.1 Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Unvermeidbare mündliche Aufträge sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

8.2 Aufträge sind vor dem Versand gemäß der Dienstweisung zur Durchführung der Antragsverwaltung im Amt Peitz im Buchführungsprogramm im Modul IFR (Integrierte Finanzrechnung) zu erfassen.

9. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft in Kraft.

Peitz, den 11.03.2015

Jörg Krakow  
 Vorsitzender der  
 Stadtverordnetenversammlung

Elvira Hölzner  
 Amtsdirektorin

## Haushaltssatzung der Stadt Peitz für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der |               |
| ordentlichen Erträge auf                        | 8.230.500 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf                   | 8.618.500 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf                   | 200.000 EUR   |
| außerordentlichen Aufwendungen auf              | 200.000 EUR   |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der   |               |
| Einzahlungen auf                                | 8.338.700 EUR |
| Auszahlungen auf                                | 8.919.900 EUR |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

- |  |               |
|--|---------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    | 7.647.300 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    | 7.968.500 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | 691.400 EUR   |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | 621.500 EUR   |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | 0 EUR         |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | 329.900 EUR   |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR         |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | 0 EUR         |
- festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden für das Jahr 2015 nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
Grundsteuer A) 350 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
  - a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 40.000 EUR entsteht.
  - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 40.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 11.03.2015

*E. Hölzner*  
Amtdirektorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

*E. Hölzner*  
Amtdirektorin

## Sonstige Amtliche Mitteilungen



**AMT PEITZ**  
**Amt Picnjo**  
Schulstr. 6  
03185 Peitz

Bürgertelefon: 035601 38 -0  
Fax: 035601 38170  
E-Mail: peitz@peitz.de  
Internet: www.peitz.de

**Bürgerbüro:**

Tel.: 035601 380-191,  
-192, -193  
Fax: 035601 38-196  
E-Mail: info@peitz.de

**Sprechstunden:**

Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr  
Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr  
Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr  
jeden 2. und 4. Samstag  
im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

## Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Heinersbrück

**Am 10. April 2015, um 19:00 Uhr** findet unsere diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Heinersbrück in der **Bauernstube Heinersbrück** statt.

**TOP:**

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Verwendung Pachtzins
7. Bericht der Pächtergemeinschaft
8. Sonstiges

Sind Flächenbesitzer verhindert, können sie sich durch einen Bevollmächtigten mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

*gez. Roland Altkrüger*  
Jagdvorsteher

## Bekanntmachung

### Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack

**Am 11. April 2015 findet im Kulturraum im Freizeittreff in Preilack unsere jährliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack statt.**

Beginn ist um 18:30 Uhr.

**Tagesordnungspunkte:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers für das Geschäftsjahr 2014/2015
3. Bericht des Kassenführers für das Geschäftsjahr 2014/2015
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Aussprache zu den Berichten
6. Anschaffung und Aktualisierung des Jagdkatasters
7. Bericht der Pächtergemeinschaft Preilack zur Jagdausübung und Entwicklung der Jagd in der Zukunft
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
10. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
11. Erstellung des Haushaltes für das Geschäftsjahr 2014/2015

Eigentümer, auf deren land- und forstwirtschaftlichen Flächen die Jagd ausgeübt wird, sind zur Genossenschaftsversammlung herzlich eingeladen. Sind Flächenbesitzer verhindert, können sie sich durch einen Bevollmächtigten mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

*gez. Bahr*  
Vorsitzender Jagdgenossenschaft Preilack

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Drewitz

### Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Drewitz findet **am Freitag, dem 17.04.2015** im Gemeindezentrum (Dienstleistungsgebäude), Dorfstr. 71 A in Drewitz statt.

**Beginn: 19:00 Uhr**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Drewitz gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung und Protokollkontrolle
3. Bericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft

4. Bericht der Kassenprüfer
  5. Erläuterung des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2015/2016
  6. Diskussion
  7. Feststellung der Stimm- und Flächenanteile
  8. Beschlussfassung über
    - a) Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung des Jagdjahres 2014/2015 und nicht in Anspruch genommener Rücklagen aus voran gegangenen Jagdjahren
    - b) Haushaltsplan des Jagdjahres 2015/2016
    - c) Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
    - d) Wahl der neuen Kassenprüfer
    - e) Bestätigung der Kündigung eines Jagdpächters
  9. Verschiedenes
  10. Schlusswort des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
- Im Anschluss an der Versammlung besteht die Möglichkeit, ein Abendessen einzunehmen.

*Der Jagdvorsteher*

## Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Turnow

**Am Freitag, dem 17.04.2015 findet um 19:00 Uhr im Gasthof „Zum goldenen Krug“, Dorfstraße 53 in Turnow, die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Turnow statt.**

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden der JG zum Geschäftsjahr 2014/2015
3. Bericht der Rechnungsprüferin zum Geschäftsjahr 2014/2015
4. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
5. Beschlussfassung für die Verwendung der Pachteinkünfte 2014/2015
6. Beschluss zum Haushaltsplan 2015/2016
7. Bericht der Pächtergemeinschaft Turnow zur Jagdausübung und Entwicklung der Jagd in der Gemarkung Turnow
8. Anfragen und Informationen

Im Anschluss an die Versammlung wird wieder ein Imbiss gereicht. Eingeladen sind alle Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Turnow, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Ist ein Flächenbesitzer verhindert, so kann er sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten in der Versammlung vertreten lassen.

*Der Vorstand*

## Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Drachhausen

Die Versammlung findet am **Freitag, dem 17. April 2015, um 19:00 Uhr**, im Gemeindekulturzentrum Drachhausen statt.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Verlesen der Tagesordnung
3. Verlesen der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung 2014
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht des Rechnungsprüfers
7. Diskussion zu den Tagesordnungspunkten 5 bis 6
8. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
9. Bekanntgabe und Beschluss des Haushaltsplanes 2014/2015
10. Wahl des Rechnungsprüfers für Geschäftsjahr 2014/15
11. Bericht der Pächtergemeinschaft Drachhausen zur Jagdausübung und Entwicklung der Jagd
12. Schlusswort des Vorstehers

Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine geschäftsfähige Person vertreten lassen.

Dies bedarf der schriftlichen Vollmacht, die dem Vorstand vor Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Gleiches gilt für Familienmitglieder und juristische Personen.

Es wird ein Essen gereicht.

*Der Vorstand*

## Einladung der Jagdgenossenschaft Peitz

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Peitz, lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft zur Jahresvollversammlung mit Wahl des Vorstandes ein.

Mitglieder dieser Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer oder deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter von Grundflächen der Gemarkung Peitz, auf denen die Ausübung der Jagd möglich ist.

**Die Versammlung findet am Dienstag, dem 28.04.2015, um 18:00 Uhr im Zbaszynek-Saal des Amtes Peitz, in der Schulstraße 6, in 03185 Peitz statt.**

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfung
5. Vorstellung des Haushaltsplanes 2015 - 2016
6. Aussprache zu den Berichten
7. Beschlussfassung
  - a) Entlastung des Vorstandes
  - b) Entlastung der Rechnungsprüfer
  - c) Haushaltsplan 2015 - 2016
8. Bericht der Jagdpächter
9. Beschlüsse
10. Sonstiges

*gez. Fillmer*

*Vorsitzender der Jagdgenossenschaft*

## Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

### **Do., 26.03.**

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde, OT Drewitz, Dienstleistungszentrum

### **Mo., 30.03.**

10:00 Uhr Seniorenbeirat des Amtes Peitz, OASE 99, Jahnplatz 1 in Peitz

### **Mo., 13.04.**

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz, Amtsbibliothek, Bedum-Saal

### **Mi., 15.04.**

17:30 Uhr Ausschuss für sorbische/wendische Angelegenheiten, kommunale Partnerschaften, Tourismus und Kultur des Amtes Peitz, Rathaus Peitz, Seminarraum

### **Mo., 20.04.**

17:00 Uhr Hauptausschuss der Stadt Peitz, Rathaus Peitz, Seminarraum

### **Di., 21.04.**

19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück, Gemeindezentrum, Hauptstraße 2

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland, OT Neuendorf, Feuerwehrgebäude

### **Mi., 22.04.**

17:30 Uhr Ausschuss für Gewerbe, Tourismus und Kultur der Stadt Peitz, Rathaus Peitz, Seminarraum

### **Do., 23.04.**

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen, Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40

**Fr., 24.04.**

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack, OT Preilack, Feuerwehr

**Di., 28.04.**

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow, Gemeindehaus/FF, Hauptstraße 24

## Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

### 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz am 15.12.2014

*öffentlicher Teil*

**Beschluss: SP/KA/036/2014**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Durchführung der Abendveranstaltungen „Tanz in den Mai“ am 30. April 2015 und „Silvesterparty“ am 31. Dezember 2015 auf dem Marktplatz Peitz.

**Beschluss: SP/KA/034/2014**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die neue Satzung der Stadt Peitz über die Benutzung der Museen der Stadt Peitz. In dieser Satzung ist neben der Festung und dem Eisenhütten- und Fischereimuseum auch die Malzhausbastei aufgenommen und somit auch die Vermietung dieser Räumlichkeiten möglich.

**Beschluss: SP/BA/030/2014**

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt, für den Bau und die Betreibung eines Mobilfunkmastes auf dem Flurstück 365, Flur 5, Gemarkung Peitz, den Abschluss eines Mietvertrages mit einer Festlaufzeit von 15 Jahren, Option auf Verlängerung um 3 mal 5 Jahre, mit der DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Gartenstraße 217, 48147 Münster. Bis zum Baubeginn wird eine Entschädigung als Bereitstellungspreis gezahlt. Nach Baubeginn, spätestens ab 01.01.2016, beträgt der Mietzins 2.220,00 Euro/Jahr mit einer Anpassung entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex um mehr als 8 %. Zusätzlich vereinbart wird, dass jeder Netzbetreiber bei einer Einmietung ab dem 16. Vertragsjahr zusätzlich monatlich einen Zuschlag von 50,00 Euro zu zahlen hat. Es wird durch den Antragsteller eine Rückbaubürgschaft hinterlegt. Der Stadt Peitz entstehen keine Kosten.

**Beschluss: SP/BA/029/2014**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, mit der Architektenleistung für das Bauvorhaben „Ehemaliges Königliches Eisenhütten- und Hammerwerk Peitz, Hochofenhalle, Sanierung Dach und Fassade“, Planungsphase 3 bis 6 das Architektur- und Planungsbüro Rosemarie Furchner aus Peitz zu beauftragen.

*nichtöffentlicher Teil*

**Beschluss: SP/BA/032/2014**

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, den Beschluss-Nr.: SP/BA/005/2014 vom 20.08.2014 (Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses zum Antrag auf Teilerlass des Straßenbaubeitrages) aufzuheben.

**Beschluss: SP/BA/028/2014**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Verkauf von noch zu vermessenden Teilflächen aus den Flurstücken 13 und 269, Flur 11, Gemarkung Peitz mit einer Größe von ca. 2430 qm zum Bodenrichtwert an die Antragsteller. Hinzu kommen die Straßenausbaubeiträge.

Alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten wie Vermessungs-, Kataster-, Notar-, Grundbuch- und Grunderwerbskosten werden vom Erwerber getragen.

Der Stadt Peitz entstehen keine Kosten.

### 4. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 26.01.2015

*öffentlicher Teil*

**Beschluss: AP/BA/021/2015**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt grundsätzlich den vorliegenden Planungsentwurf zum Bauvorhaben Sanie-

rung und Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Turnow und stimmt der Kostenschätzung vom 16.10.2014 zu.

**Beschluss: AP/OA/020/2015**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Sonnenschein“ Peitz im Jahr 2015: 16.03.2015; 15.05.2015; 12.06.2015; 23.12.2015 - 31.12.2015

**Beschluss: AP/AD//022/2015**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beruft Frau Jessica Hahnusch zum Wahlleiter und Frau Katja Richter zum stellvertretenden Wahlleiter des Amtes Peitz.

### 7. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 27.01.2015

*öffentlicher Teil*

**Beschluss: Hei/BA/023/2015**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, dem städtebaulichen Vertrag „Stuhlkontor II, Peitzer Straße 16 in Heinersbrück“ gemäß Anlage zuzustimmen.

**Beschluss: Hei/BA/024/2015**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, dem Abwägungsprotokoll vom 12.01.2015 zum Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Stuhlkontor II, Peitzer Straße 16 in Heinersbrück“ zuzustimmen. Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

**Beschluss: Hei/BA/022/2015**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, den Zuschlag der Bauleistungen für das Sportlerheim Heinersbrück, die Teilsanierung des Sozialtraktes, an Bieter Nr. 2 (Bauunternehmen Klieber aus Peitz) zu erteilen.

**Beschluss: Hei/KÄ/026/2015**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt das mit dem Haushaltsplanentwurf fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept 2015. Die Wiedererlangung des Haushaltsausgleiches soll im Jahr 2022 erfolgen.

**Beschluss: Hei/KÄ/025/2015**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 mit den dazugehörigen Anlagen.

### 6. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 27.01.2015

*öffentlicher Teil*

**Beschluss Tei/BA/023/2015**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den im Übersichtsplan dargestellten Vorschlag der neuen Grenze für das Landschaftsschutzgebiet „Peitzer Teichlandschaft mit Hammergraben“ als Grundlage für den Ausgliederungsantrag.

**Beschluss: Tei/KÄ/022/2015**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 mit den dazu gehörenden Anlagen.

*nichtöffentlicher Teil*

**Beschluss: Tei/BA/021/2015**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt den Erwerb der folgenden Flurstücke:

1. Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstücke 8, 43 und 56 mit einer Größe von insgesamt 40.420 qm. Es handelt sich dabei um Acker- und Grünland
  2. Gemarkung Maust, Flur 7, Flurstücke 58, 97 und 126 mit einer Größe von insgesamt 31.992 qm, Ackerland und Wald.
  3. Gemarkung Peitz, Flur 5, Flurstücke 339 und 340 mit einer Größe beider Flst. von 21.533 qm, Grünland und Umland.
- Insgesamt werden 8 Flurstücke mit einer Gesamtgröße von 93.945 qm erworben.

### 5. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 29.01.2015

*öffentlicher Teil*

**Beschluss: Jae/KÄ/035/2015**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 mit den dazugehörigen Anlagen.

**Beschluss: Jae/BA/033/2015**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde nimmt die Änderung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Neißeaue um Grieben“ in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

**Beschluss: 9/05/01/15**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, der Aufstellung eines festinstallierten Werbeträgers auf öffentlicher Fläche nicht zuzustimmen. Die bereits erstellten Fundamente sind durch den Gewerbetreibenden zu entfernen.

**Beschluss: Jae/BA/034/2015**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde als Eigentümer beschließt die Sonderung des Flurstücks 312, Flur 7 in der Gemarkung Drewitz zur Trennung zwischen Landesstraße

L 502 und Kreisstraße K 7141. Ausführender ist der Landesbetrieb Straßenwesen als Baulastträger. Die Klärung der Eigentumsverhältnisse erfolgt in einem späteren Verfahren.

Der Gemeinde Jänschwalde entstehen dadurch keine Kosten.

**Beschluss: Jae/OA/022/2015**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe der Straßenbezeichnung „Stallweg“ im Ortsteil Drewitz für die Teilfläche auf dem kommunalen Flurstück 423, Flur 7, Gemarkung Drewitz.

**Beschluss: Jae/OA/037/2015**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss des 1. Nachtragsvertrages zum Überlassungsvertrag zwischen der evangelischen Kirchengemeinde Grieben und der Gemeinde Jänschwalde zur Nutzung eines Grundstückes als Friedhof.

**Sprechstunden der Bürgermeister**

<b>Drachhausen:</b>	<b>Bürgermeister Fritz Weitow</b> mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Dorfstraße 20a	Tel.: 035609 203
<b>Drehnow:</b>	<b>Bürgermeister Erich Lehmann</b> dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 24	Tel.: 035601 802655 E-Mail: bm-dre@t-online.de
<b>Heinersbrück:</b>	<b>Bürgermeister Horst Gröschke</b> donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 035601 82114
<b>Ortsteil Grötsch:</b>	<b>Ortsvorsteher André Wenzke</b> gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
<b>Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf</b>	<b>Bürgermeister Helmut Badtke</b> jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30b, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
<b>Ortsteil Jänschwalde-Ost:</b>	<b>Ortsvorsteher Thorsten Zapf</b> Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt. Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	
<b>Ortsteil Drewitz:</b>	<b>Ortsvorsteher Heinz Schwietzer</b> jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71A, Jänschwalde/OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
<b>Ortsteil Grieben:</b>	<b>Ortsvorsteher Hartmut Fort</b> Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel.: 035696 275
<b>Peitz:</b>	<b>Bürgermeister Jörg Krakow</b> donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 23103
<b>Tauer:</b>	<b>Bürgermeisterin Karin Kallauke</b> dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
<b>Teichland:</b>	<b>Bürgermeister Harald Groba</b> Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31a	Tel.: 035601 82194
	2. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel.: 035601 23009
	3. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 22019
<b>Turnow-Preilack:</b>	<b>Bürgermeister Rene Sonke</b> dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	Tel.: 035601 897977
gerade Wochen		
ungerade Wochen		

**Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen**

<b>Nächster Redaktionsschluss:</b> <b>Dienstag, 14.04.2015, 16:00 Uhr</b>	<b>Nächster Erscheinungstermin:</b> <b>Mittwoch, 29.04.2015</b>
--	--